

# **Beitragssordnung**

## **"Bürger helfen Bürgern e.V."**

Der Verein "Bürger helfen Bürgern e.V.", Bürgergenossenschaft Weingarten (Baden) beschließt gemäß § 7 Ziffer 5 der Satzung folgende Beitragssordnung:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

### **§ 2**

#### **Beitragspflicht**

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragssordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zeichnung der Beitrittserklärung und Zeichnung der Leistungsvereinbarung durch das neue Mitglied und ein Vorstandsmitglied. Durch die Zeichnung der Leistungsvereinbarung entsteht für das Mitglied keine Leistungsverpflichtung ebenso entstehen durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### **§ 3**

#### **Beitragsjahr**

Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

### **§ 4**

#### **Beitragssfestsetzung**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin in Kraft. Die Beitragshöhe in der jeweils gültigen Fassung ist als Anlage A Bestandteil dieser Beitragssordnung.

## § 5

### Beitragserhebung

Der Beitrag wird jährlich im Anschluss an die Mitgliederversammlung fällig. Unabhängig vom Beitrittszeitpunkt wird immer der volle Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Soweit die Zahlung nicht durch Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig.

Volksbank Kraichgau e.G.:

IBAN: DE25 6729 2200 0031 6412 09 BIC: GENODE61WIE

Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung gesetzt wird. Ist die Zahlung bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von Euro 5,00 berechnet.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht spätestens nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen. Das Mitglied wird vom Vorstand über den Ausschluss schriftlich unterrichtet.

Durch den Vereinsausschluss verliert das Mitglied seine angesparten Zeitguthaben.

## § 6

### Vergütungen

Mitglieder, die keine Zeitguthaben besitzen oder nicht über diese verfügen möchten, zahlen für in Anspruch genommene Leistungen 10,40 Euro pro Stunde.

Hilfe leistende Mitglieder können anstatt einer Zeitgutschrift auch eine finanzielle Vergütung erhalten. Diese wird mit 8,40 € festgesetzt.

## § 7

### Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11. 07. 2025 mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und hat so lange Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

## **Anlage A zur Beitragsordnung**

- 15,00 Euro Einzelpersonen
- 25,00 Euro Lebensgemeinschaften
- 50,00 Euro Juristische Personen/Personenvereinigungen

Alle Beiträge sind Jahresbeiträge.

Weingarten, den 11.07.2025